



Inhalt



© IMAGO / Depositphotos

Aufmacher

Gemeinsam gegen Finanzkriminalität

Ein besserer Austausch von geldwäscherelevanten Informationen könnte die Effizienz und Effektivität bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terroris- musfinanzierung deutlich steigern. Ab 2027 schafft die EU-Geldwäsche-Ver- ordnung (AML-VO) erstmals einen konkreten Rahmen für den strukturierten und fortlaufenden Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten der Privatwirtschaft sowie den relevanten Behörden.

Interview



© ZHAW

„KI ist ein struktureller Transformations- faktor für Compliance“

Warum KI kein „Add-on“, sondern Antrieb für pro- fessionelle Compliance ist, wie es um das Thema ESG steht und welche Herausforderungen das Jahr 2026 für die Compliance bereithält, erläutert im Interview Prof. Dr. Katharina Hastenrath.

Recht



© IMAGO / Bildmyerfotoart

Digital Omnibus entbindet nicht von der Pflicht zu adäquaten Schulungen für KI-Kompetenz

Der „Digital Omnibus“ ist in aller Munde. Mit der geplanten gleichnamigen Verordnung vom 19. No- vember 2025 will die EU-Kommission verschie- dene Digitalgesetze modifizieren, unter anderem auch Art. 4 der KI-Verordnung.

8 Einigung über vereinfachte Nachhaltig- keitsberichterstattung und Sorgfalts- pflichten

News



© IMAGO / Wellfler

BaFin warnt vor „stabilitätsbedrohenden Faktoren“

In ihrem Ende Januar 2026 veröffentlichten Bericht zu den Risiken 2026 sieht die BaFin zwar „keinen Grund zur Schwarzmalerei“, doch die gute Stim- mung an den Finanzmärkten blende „stabilitäts- bedrohende Faktoren“ aus.

- 12 Geldwäsche-Verdachtsmeldungen müssen Formvorgaben erfüllen
- 12 BaFin gibt Orientierungshilfe zu Risiken beim Einsatz von KI
- 12 EZB-Rat regt Vereinfachung der EU-Bankenvorschriften an

Veranstaltungen

Eine Veranstaltung des

Deutsche Compliance Konferenz

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.deutsche-compliance-konferenz.de

10. bis 11. Juni 2026 | Frankfurt am Main

- Bis 27.02.2026 | kostenfreie Webinarreihe | **Rechtsprechungsreport 2026**
- 10.02.2026 | Webinar | **Payment After Work – die RdZ Gesprächsreihe**
- 19.02.2026 | Frankfurt am Main | **3. Praxisseminar Geldwäscheprävention**
- 26.02.2026 | Zoo Leipzig | **2. Fachtagung „Cyber-Angriff“**
- 04.03.2026 | Webinar | **Fashion meets Tax**
- 05.03.2026 | Frankfurt am Main | **5. Deutscher Verpackungsrechtstag**
- 30.04.2026 | München | **2. Deutscher Entgelttransparenztage**

Niclas-Andreas Müller, Dr. Robert Wilkens und Julia Ahrens

Gemeinsam gegen Finanzkriminalität

Ein besserer Austausch von geldwäscherelevanten Informationen könnte die Effizienz und Effektivität bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung deutlich steigern. Ab 2027 schafft die **EU-Geldwäsche-Verordnung (AML-VO)** erstmals einen konkreten Rahmen für den strukturierten und fortlaufenden Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten der Privatwirtschaft sowie den relevanten Behörden.



Informationsaustausch: Er könnte bei der Aufdeckung von Geldwäschesystemen entscheidende Vorteile bringen.

Um illegale Vermögensbewegungen zu verschleiern, missbrauchen (professionelle) Akteure vor allem im Bereich der organisierten Kriminalität häufig Produkte und Dienstleistungen ganz verschiedener (redlicher) Wirtschaftsteilnehmer, meist auch in mehreren Ländern. Ein möglichst schneller, aussagekräftiger, umfassender und internationaler Informationsaustausch zwischen ihnen könnte entscheidende Vorteile für die Aufdeckung solcher fortgeschrittenen Geldwäschesysteme bringen.

Die ab 10.7.2027 geltende EU-Geldwäscheverordnung 2024/1624 (AML-VO) regelt erstmals unmittelbar und unionsweit einheitlich die geldwäscherechtlichen Vorgaben für die verpflichteten Wirtschaftsakteure und löst hierzulande das GwG insoweit ab. Mit Art. 75 AML-VO wird dabei das Instrument der „Partnerschaft für den Informationsaustausch“ (nachfolgend „PIA“) neu eingeführt und umfassend geregelt.

Bei einer PIA handelt es sich gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 57 AML-VO um einen Mechanismus, der den Austausch und die Verarbeitung von Informationen durch Verpflichtete und gegebenenfalls die zuständigen Behörden (insbesondere FIU, Geldwäsche-Aufsicht und/oder Strafverfolgungs-

behörden) für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, deren Vortaten und Terrorismusfinanzierung ermöglicht – sowohl auf nationaler als auch grenzüberschreitender Ebene und unabhängig von der Form dieser Partnerschaft. Die weite Formulierung ist damit offen für ein breites Feld an möglichen – rein privaten oder auch öffentlich-privaten – Kooperationsformen.

Die Regelungen des Art. 75 AML-VO dürften dabei zukünftig weitreichende Möglichkeiten für Informationsaustausch-Mechanismen sowohl zwischen Akteuren des privaten als auch des öffentlichen Sektors zum Zwecke der gemeinsamen Bekämpfung von Finanzkriminalität eröffnen. Bevor eine PIA ihre Tätigkeit jedoch initial aufnehmen kann, müssen die potenziellen Beteiligten ihre jeweiligen Geldwäsche-Aufsichtsbehörden hierüber informieren. Diese prüfen dann gegebenenfalls zusammen mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden, ob die PIA die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen angemessen sicherstellt. Auch bei einer späteren Teilnahme an einer bereits bestehenden PIA müssen Verpflichtete zuvor ihre zuständige Aufsichtsbehörde informieren. Vor dem Hintergrund, dass die Verantwortung für die Einhaltung der (geldwäsche-

und datenschutz-) rechtlichen Anforderungen bei den einzelnen PIA-Teilnehmern verbleibt, dürfte die zwingende vorherige „Abnahme“ durch alle relevanten Behörden ein entscheidender Faktor sein, damit Verpflichtete das Risiko eines entsprechenden Informationsaustauschs in der Breite als überschaubar ansehen und den Rechten und Interessen der gegebenenfalls betroffenen Personen dabei hinreichend Rechnung getragen wird. Damit einhergehen dürften allerdings mitunter langwierige Vorbereitungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere wenn eine nicht ganz geringe Zahl an Gründungsmitgliedern (gegebenenfalls auch aus anderen EU-Staaten) besteht, wodurch sich komplexe Abstimmungen zwischen den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben können.

In Vorbereitung auf die Initiierung einer PIA sind zudem von den beteiligten Verpflichteten interne Strategien und Verfahren sowie Vereinbarungen zu entwickeln, die den geplanten Informationsaustausch detailliert abbilden und die Erfüllung der Anforderungen aus AML-VO und gegebenenfalls DSGVO sicherstellen.

Während später hinzukommende Teilnehmer in weiten Teilen auf die Ergebnisse dieser Vorbereitungsphase aufsetzen können, zeigt sich ein nicht zu unterschätzender Initialaufwand. Eine frühzeitige Einbeziehung der Aufsichtsbehörden in die Konzeptionierung einer PIA dürfte deren Machbarkeit und (zeitnahe) Umsetzung entscheidend fördern.

Niclas-Andreas Müller, Director bei KPMG und Experte für die Prävention von Finanzkriminalität, Dr. Robert Wilkens, Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Forensic, und Julia Ahrens, juristische Mitarbeiterin bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Forensic

Einen ausführlichen Fachbeitrag von *Niclas-Andreas Müller, Dr. Robert Wilkens und Julia Ahrens* zur „Partnerschaft für den Informationsaustausch“ gem. Art. 75 AML-VO, den sich zukünftig unter der AML-VO ergebenden Vorgaben und Potenzialen sowie auch den datenschutzrechtlichen Aspekten lesen Sie ab dem 19. Februar 2026 im **Compliance-Berater, Ausgabe 3-2026**



School of
Management and Law

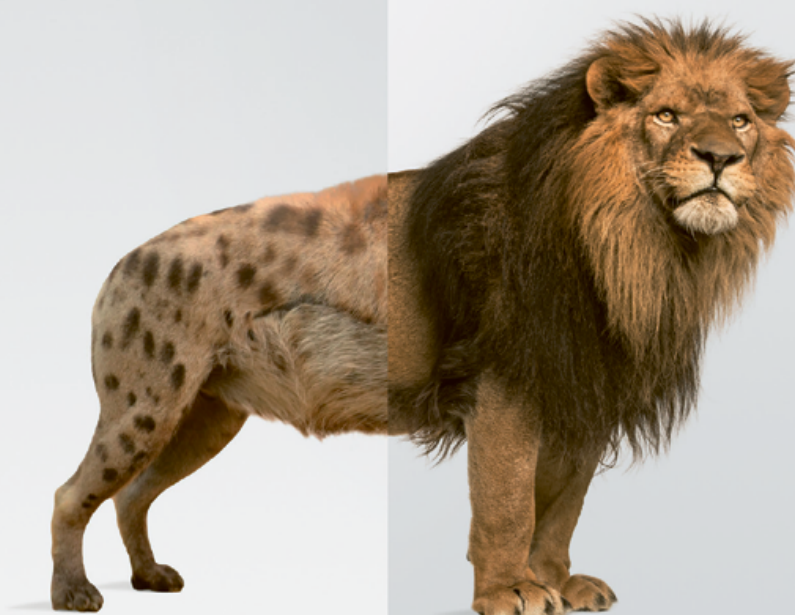
DACH-Compliance-Tagung 2026

«Klassiker und KI: Lösungsansätze für Compliance-Challenges»

Referierende von: Holcim, Axpo, Tele Columbus, TÜV Nord Schweiz, Oerlikon Textile, Hochschule Luzern, Hochschule Graubünden.

Donnerstag, 26. März 2026
Winterthur (Schweiz) oder online

Informationen und Anmeldung unter:
www.zhaw.ch/irw/compliancekonferenz



„KI ist ein struktureller Transformationsfaktor für Compliance“

Warum KI kein „Add-on“, sondern Antrieb für professionelle Compliance ist, wie es um das Thema ESG steht und welche Herausforderungen das Jahr 2026 für die Compliance bereithält, erläutert im Interview Prof. Dr. Katharina Hastenrath.



Prof. Dr. Katharina Hastenrath ist Professorin für Governance, Compliance und Compliance-Management-Systeme an der ZHAW (Zürich/Schweiz); zuvor war sie (C)CO bei mehreren, internationalen deutschen Unternehmen.

Compliance: Die Compliance ist eine noch verhältnismäßig junge Disziplin. Noch jünger sind die Möglichkeiten und Anforderungen durch Künstliche Intelligenz (KI). Sehen Sie KI als Chance oder Zusatzaufgabe in der Weiterentwicklung der Compliance?

Hastenrath: KI ist ein struktureller Transformationsfaktor für Compliance. KI schafft nicht nur neue Risiken, sondern hält auch Entwicklungspotentiale für Compliance bereit. Mit dem EU AI Act entsteht erstmals ein kohärenter Rechtsrahmen, der risikobasierte Governance-Strukturen vorgibt. Für Compliance-Organisationen bedeutet dies: KI ist Chance und Pflicht zugleich. Sie ermöglicht automatisierte Risikoanalysen, kontinuierliches Monitoring und datenbasierte Entscheidungsunterstützung. Gleichzeitig erhöht sie die Anforderungen an Dokumentation, Nachvollziehbarkeit und technische Prüfmechanismen. KI ist damit kein „Add-on“, sondern ein Treiber der Professionalisierung.

Compliance: Tatsache ist, wir müssen mit der Koexistenz von Compliance und KI leben. Aber viele Unternehmen sind schon in Sachen Compliance noch nicht so aufgestellt, wie es sein sollte. Was raten Sie diesen Unternehmen? Erst Compliance, dann KI? Oder geht das parallel?

Hastenrath: Ein sequenzielles Vorgehen ist angesichts der faktischen Nutzung von KI nicht wirklich realistisch. Viele Unternehmen setzen bereits KI-gestützte Tools ein, oft ohne Governance und das birgt Gefahren. Unternehmen müssen daher parallel arbeiten: den Reifegrad ihres CMS erhö-

hen und gleichzeitig ein Mindestmaß an KI-Governance etablieren. Ich sehe allerdings schon jetzt eine deutliche Überforderung vieler Unternehmen, und damit meine ich nicht nur KMUs, vor der ausufernden Regulatorik. Es gibt zwei Hauptprobleme: die fehlende Reife der internen Prozesse vieler Unternehmen sowie die Angst der Mitarbeiter durch KI ihren Job zu verlieren. Beides würde ich empfehlen als erste Schritte anzupacken.

Compliance: Immer häufiger ist die Rede vom „KI-Managementsystem“. Sollten Unternehmen es als eine Erweiterung des Compliance-Management-Systems oder als zusätzliches Managementsystem betrachten?

Hastenrath: Aus juristischer und organisatorischer Sicht spricht vieles für eine Integration in das bestehende CMS. Die Grundlogik des IDW PS 980 mit Elementen zur Risikoanalyse, einem Programm, der Überwachung und Verbesserung, ist vollständig kompatibel mit den Anforderungen des AI Act. Ein separates KI-Managementsystem würde Doppelstrukturen schaffen.

Insgesamt sollte hier sogar noch einen Schritt weiter gegangen werden und über eine „Integrated Insurance“, früher häufig unter dem Begriff GRC-Ansatz anzutreffen, nachgedacht werden. Damit ist ein System aller Kontroll- und verschiedener Supportfunktionen gemeint.

Compliance: Lassen Sie uns noch ein anderes Thema aufgreifen: ESG – das Thema der vergangenen Jahre. Nun scheint es, als vollziehe die EU mit dem Omnibus-Paket eine halbe Rolle rückwärts. Können Unternehmen beim Thema Nachhaltigkeit

in der Compliance einen Gang zurückschalten?

Hastenrath: Das Omnibus-Paket ist keine grundsätzliche Abkehr von ESG, sondern eine Präzisierung und Entschlackung. Nachhaltigkeit ist weiterhin ein zentraler Bestandteil der Compliance – insbesondere im Kontext der CSDDD, der CSDDD und nationaler Lieferkettengesetze. Die regulatorische Dynamik verlagert sich von breiten Berichtspflichten hin zu risikoorientierten Sorgfaltspflichten.

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass sich für die Unternehmen, die nun nicht mehr direkt von gesetzlichen Pflichten betroffen sind, die Frage stellt, wie viel sie in wirtschaftlich sehr volatilen und angespannten Zeiten in ESG-Themen investieren können und wollen. Und hier sehe ich ein Rückschalten. Ob das gut oder schlecht ist, möchte ich an dieser Stelle nicht bewerten. Ich glaube, viele Unternehmen tun deutlich mehr im Bereich ESG als vor 20 Jahren, kämpfen aber mit ausländischen Wettbewerbern, bei denen ESG keine vergleichbare Rolle spielt wie in Europa.

Compliance: Ganz allgemein gefragt: Was ist aus Ihrer Sicht die größte Herausforderung der Compliance im Jahr 2026?

Hastenrath: Die größte Herausforderung ist die Gestaltung interner Prozesse nach den globalen, rechtlichen Anforderungen, wozu auch der AI Act, aber auch die geplanten Verschärfungen im europäischen Korruptionsrecht und viele andere zählen. Dabei sind die Mitarbeitenden mitzunehmen, die aktuell stark durch AI und damit einhergehendem, wirklichem oder befürchtetem, Stellenabbau verunsichert sind und dies in Verbindung mit zunehmender Arbeitsverdichtung durch den Stellenabbau, der der aktuellen, wirtschaftlichen Lage geschuldet ist. In dieser Gemengelage müssen sehr komplexe Themen bearbeitet und Prozesse neu gedacht werden, um ein regeltreues Arbeiten nach wie vor zu gewährleisten.

Insgesamt möchte ich aber auch ein positives Fazit der letzten 20 Jahre Compliance-Arbeit ziehen: Wir sind sehr weit gekommen und vieles ist im Jahr 2026 erheblich besser in den Compliance-Systemen der Unternehmen. In diesem Sinne: Stay compliant!

Mehr zu diesen aktuellen Compliance-Themen erfahren Sie bei der [DACH-Compliance-Tagung 2026](#) am 26. März 2026 online oder vor Ort in Winterthur, Schweiz: Thema „Klassiker und KI: Lösungsansätze für Compliance-Challenges“.

Kostenlose Teilnahme für Abonent:innen der RdZ – auch mit Probe-Abonnement!

„Payment After Work“ – die RdZ-Gesprächsreihe: Agentic Payments

Dienstag, 10. Februar 2026 | Webinar

18.00 Uhr	Begrüßung Gabriele Bourgon , Chefredakteurin RdZ, dfv Mediengruppe
18.05 Uhr	Begrüßung und Moderation Prof. Dr. Sebastian Omlor , RdZ-Herausgeber
18.10 Uhr	Agentic Payments Dr. Matthias Terlau , Partner, Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Köln
18.40 Uhr	Offene Diskussion mit den Referierenden und Teilnehmenden
19.00 Uhr	Ende des Webinars



Gabriele Bourgon



Prof. Dr. Sebastian Omlor



Dr. Matthias Terlau

Dieses Thema erwartet Sie:

Agentic Payments sind ein Teil des Agentic Commerce. Hier wird die Abwicklung von Transaktionen einschließlich Zahlungen Maschinen (KI-Agenten) überlassen, die mit Hilfe künstlicher Intelligenz selbst entscheiden und selbst lernen. Diese neuen Strukturen des Handels und der Abwicklung von sonstigen Transaktionen stellen eine Herausforderung für die zivilrechtliche Zurechnung und für die Strukturen des Zahlungsverkehrs dar. Der Vortrag zeigt Lösungsmöglichkeiten auf.

Über „Payment After Work“:

Die Zeitschrift Recht der Zahlungsdienste (RdZ) erscheint dreimal im Jahr: Ende Februar, Ende Juni und Ende Oktober. Jeweils ca. eine Woche vor Erscheinen der RdZ wird ein Thema der Ausgabe zum Gegenstand der Webinar-Reihe „Payment After Work“ gemacht. Die Autorinnen und Autoren stellen in einem Kurzvortrag ihre Kernthesen vor und diskutieren anschließend mit den Teilnehmenden.

Die Moderation übernehmen im Wechsel die RdZ-Herausgeber Dr. Christian Conreder, Partner bei Rödl GmbH RAG StBG, und Prof. Dr. Sebastian Omlor, Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung an der Philipps-Universität Marburg.

Zielgruppen: Syndici bei Zahlungsdiensten, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, Berater im Bereich Zahlungsdienste (RA, StB, WP, Unternehmensberater) und Personen in Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden, die mit Zahlungsdiensten befasst sind

Teilnahmegebühr: 99,- EUR (zzgl. MwSt.)

Jahres-/Probeabonent:innen der RdZ nehmen kostenfrei teil.

Ihre Ansprechpartnerin: Maria Belz

Maria.Belz@dfv.de, Tel.: +49 69 7595-1157

Kennen Sie schon die RdZ – Recht der Zahlungsdienste?



Jetzt die RdZ im Probe- oder Jahresabo bestellen unter www.ruw.de/rdz-ueberuns und kostenfrei teilnehmen!

- 3 Ausgaben pro Jahr
- 359,- EUR zzgl. Versand
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit der Erstausgabe 2020



**JETZT QR-CODE
SCANNEN UND
DIREKT ANMELDEN!**

oder unter
www.ruw.de/payment-after-work

Digital Omnibus entbindet nicht von der Pflicht zu adäquaten Schulungen für KI-Kompetenz

Der „**Digital Omnibus**“ ist in aller Munde. Mit der geplanten gleichnamigen Verordnung vom 19. November 2025 will die EU-Kommission verschiedene Digitalgesetze modifizieren, unter anderem auch Art. 4 der KI-Verordnung. Dadurch entfielen die dort geregelte Pflicht von Anbietern und Betreibern von KI-Systemen, bei Personen (die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb von KI-Systemen befasst sind) ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz sicherzustellen. Martin Schulz, Maximilian Vonthien und Katharina Hirzle erläutern, warum Unternehmen und ihre Leitungsorgane trotz der geplanten Änderung weiterhin durch Compliance-Schulungen für ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz bei ihren Mitarbeitenden sorgen müssen.



© IMAGO / Bildmayerfotografie

Auf Augenhöhe: Der Digital Omnibus entbindet nicht von der Pflicht zur KI-Kompetenz.

Seit dem 2. Februar 2025 besteht gemäß Art. 4 KI-Verordnung für Anbieter und Betreiber von KI-Systemen die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Gemäß Art. 3 Nr. 56 KI-Verordnung fallen unter diesen Begriff „die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis“, die es ermöglichen, KI sachkundig einzusetzen, und sich der damit verbundenen Risiken, Chancen und möglicher Schäden, die KI verursachen kann, bewusst zu sein. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist zwar grundsätzlich nicht von den Sanktionsvorschriften der KI-Verordnung erfasst, kann aber zu zivilrechtlichen Schadensersatzpflichten und zu einer Haftung der Geschäftsleitung führen.

In der Unternehmenspraxis hat sich zur Herbeiführung der geforderten KI-Kompetenz die Durchführung von Schulungen für Mitarbeitende bewährt. Da bei Unternehmen zum Teil Unsicherheit über Ausmaß und Tragweite der in Art. 4 KI-Verordnung geregelten Pflicht besteht und die Umsetzung dieser Vorgabe kostenintensiv ist, plant die EU-Kommission eine Änderung dahingehend, dass die Vorschrift Unternehmen nicht mehr direkt verpflichtet, KI-Kompetenz bei Mitarbeitenden herzustellen. Stattdessen sollen die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten in die Verantwortung genommen werden, Anbieter und Betreiber zu ermutigen, für ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz zu sorgen. Dagegen soll die Verpflichtung der

Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, ausschließlich Personal mit der erforderlichen Kompetenz mit der menschlichen Aufsicht von Hochrisiko-KI-Systemen zu betrauen, weiterhin bestehen bleiben (Art. 26 Abs. 2 KI-Verordnung).

Im Fall der Verabschiedung der geplanten Änderung müssen Unternehmen jedoch beachten, dass eine Pflicht zur Sicherstellung ausreichender KI-Kompetenz auch unabhängig von der bisherigen Verpflichtung aus Art. 4 KI-Verordnung besteht. So ist die Pflicht zur Organisation und Sicherstellung von Schulungen Bestandteil der allgemeinen Compliance-Pflicht, die sich auf die Einhaltung aller relevanten Normen (wie hier insbesondere der KI-Verordnung) erstreckt. Ferner muss die Geschäftsleitung Compliance-Schulungen auch deshalb organisieren, um den durch die Gerichte entwickelten Instruktionspflichten zu genügen und eine persönliche Haftung nach §§ 130, 9 OWiG zu vermeiden. Eine unzureichende Schulung von Mitarbeitenden ordnen Gerichte regelmäßig als Pflichtverletzung der Geschäftsleitung ein.

Die Herbeiführung von KI-Kompetenz durch adäquate Schulungen ist damit eine Pflichtaufgabe, die in allen Organisationen (unabhängig von ihrer Rechtsform) zu erfüllen ist, die KI-Systeme im Unternehmensalltag einsetzen.

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen für Compliance-Schulungen muss die Geschäftsleitung zur Sicherstellung der KI-Kompetenz adäquate Vorkehrungen für die Durchführung, Kontrolle und Aktualisierung der Schulungen treffen. Im Hinblick auf KI-Kompetenz sollte zur Ermitt-

lung des konkreten Schulungsbedarfs eine Situations- und Bedarfsanalyse bei den Mitarbeitenden durchgeführt werden, bei der die verschiedenen Einsatzzwecke und -formen von KI-Systemen berücksichtigt werden. Das erforderliche Maß an KI-Kompetenz und der damit verbundene Schulungsaufwand hängen maßgeblich von den jeweiligen Zwecken des KI-Einsatzes sowie von der Rolle der jeweiligen Person, die KI-Systeme entwickelt oder einsetzt, ab. Auch die rechtlichen Vorgaben für die genutzten KI-Systeme sind zu ermitteln, da die KI-Verordnung je nach Systemtyp und Einsatzumfeld, unterschiedliche Anforderungen vorsieht, etwa umfassende Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme oder Transparenzanforderungen für bestimmte KI-Anwendungen. Weitere rechtliche Anforderungen ergeben sich etwa aus dem Datenschutzrecht oder dem Urheberrecht.

Im Übrigen liegt die Ausgestaltung der Schulungsinhalte grundsätzlich im Gestaltungsermessens der Geschäftsleitung. Hier kann es sich anbieten, die Grundlagen von KI-Kompetenz zum Beispiel in einer Basisschulung zu vermitteln, durch die Mitarbeitende insbesondere für die Chancen und Risiken bei der Nutzung von KI-Systemen (und damit verknüpfte Rechtsfragen) sensibilisiert werden. Diese Basisschulung sollte durch fachspezifische Module ergänzt werden, die auf die jeweilige Funktion der Mitarbeitenden in den jeweiligen Bereichen und Abteilungen des Unternehmens zugeschnitten sind, wie etwa Schulungen für die Geschäftsleitung, für die IT-Mitarbeitenden und Entwicklerinnen und für die Rechtsabteilung und Compliance-Funktion.

Entsprechend den allgemeinen Compliance-Grundsätzen empfiehlt sich auch für die Entwicklung der KI-Kompetenz eine sorgfältige Dokumentation der Schulungsmaßnahmen, etwa durch Lernkontrollen und Teilnahmebescheinigungen.

*Prof. Dr. Martin R. Schulz, LL.M. (Yale),
Counsel bei CMS in Frankfurt am Main sowie
Professor für Wirtschaftsrecht an der IU Internationale Hochschule, Erfurt,
Dr. Maximilian Vonthien, LL.M. (Columbia),
Counsel bei CMS in Berlin,
Katharina Hirzle, Senior Associate bei
CMS in München*

2. Fachtagung „Cyber-Angriff“

Akute Bewältigung von Cyber-Angriffen
durch Technik, Recht und Kommunikation

Eine Veranstaltung von **Kommunikation & Recht**

in Kooperation mit **DUNKELBLAU**



26. Februar 2026 | Gondwanaland, Zoo Leipzig

Jetzt anmelden!

GET-TOGETHER AM VORABEND

ab 18.30 Uhr **Gemeinsames Abendessen im historischen Restaurant „Auerbachs Keller“** auf freundliche Einladung von **valantic**
Mädler-Passage, Grimmaische Straße 2-4, 04109 Leipzig,
inkl. Dinner-Speech mit **Thomas Lang**, Partner und Managing Director, valantic GmbH

PROGRAMM

ab 08.30 Uhr	Registrierung	11.45 Uhr	Data Breach: Zwischen allen Fronten – Rechtliche Auseinandersetzungen nach dem Datenvorfall Peter Hense, Rechtsanwalt, Partner, Spirit Legal
09.00 Uhr	Begrüßung Marcus Ewald, Geschäftsführender Gesellschafter, DUNKELBLAU Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter Fachmedien Recht und Wirtschaft, dfv Mediengruppe	12.15 Uhr	Lunch & Networking
09.10 Uhr	Grußwort aus der Politik Ulf Bandiko, Amtschef, Sächsisches Staatsministerium des Innern – SMI	13.45 Uhr	Wenn es ernst wird, ist es längst zu spät – Führung vor der Krise Vicky Sorge, CISO, Kaufland E-Commerce
09.25 Uhr	Die Arbeit des BSI und wie sie Verbraucher im digitalen Raum schützt Caroline Krohn-Atug, Fachbereichsleiterin Digitaler Verbraucherschutz/Leiterin Dialogteam, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSI	14.15 Uhr	Threat Hunting trifft IT-Forensik: Proaktive Angriffserkennung durch forensische Artefaktanalyse Nico Müller, Geschäftsführer, DigiFors GmbH
09.55 Uhr	Cyberangriffe als Teil einer hybriden Kriegsführung Ferdinand Gehringer, Sicherheitsexperte und Autor	14.45 Uhr	Case Study: Erfahrungen aus dem Cyber-Angriff auf die BüchnerBarella Unternehmensgruppe Alexander Graf Bernadotte, Leitung Verbände, BüchnerBarella Unternehmensgruppe
10.25 Uhr	Kaffee & Networking	15.15 Uhr	Koalitionsvertrag trifft Realität: Cybersicherheitspolitik ein Jahr nach der Wahl Felix Kuhlenkamp, Bereichsleiter Sicherheitspolitik/Head of Cybersecurity, Bitkom e. V.
10.45 Uhr	Mehr als nur Ransomware – ein Überblick aktueller Angriffsvarianten in brisanten Case Studies Michael Bartsch, Geschäftsführer und Gründer, Deutor Cyber Security Solutions GmbH	15.45 Uhr	Zusammenfassung & Verabschiedung Im Anschluss: Kaffee & Networking Marcus Ewald, Geschäftsführender Gesellschafter, DUNKELBLAU
11.15 Uhr	Verhandlungen mit Erpressern – Erfahrungen, Taktiken und typische Fehler Axel Wochinger, Geschäftsführer, Result Group GmbH		

REFERIERENDE



Marcus Ewald, Thomas Lang, Ulf Bandiko, Caroline Krohn-Atug, Ferdinand Gehringer, Michael Bartsch, Axel Wochinger, Peter Hense, Vicky Sorge, Nico Müller, Alexander Graf Bernadotte, Felix Kuhlenkamp

PARTNER

BüchnerBarella **valantic**
Sichert Unternehmen seit 1922

MEDIENPARTNER

Compliance Berater **DATENSCHUTZ-BERATER**



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/cyber
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der **dfv** Mediengruppe

Einigung über vereinfachte Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten

Der Ratsvorsitz und die Verhandlungsführer des Parlaments haben am 9. Dezember 2025 eine vorläufige Einigung über die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten erzielt, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken. Die vorläufige Einigung wurde anschließend vom Rat und am 16. Dezember 2025 vom Europäischen Parlament bestätigt.



© IMAGO / Panthermedia

Nachhaltigkeitsberichterstattung? Ihr unterfallen künftig deutlich weniger Unternehmen, als bisher von der europäischen Gesetzgebung festgelegt.

Mit der Einigung und finalen Abstimmung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) sollen die Vorschriften vereinfacht werden, indem der Meldeaufwand verringert und die Übertragung von Verpflichtungen (Trickle-Down-Effekt) auf kleinere Unternehmen begrenzt wird.

In Bezug auf die CSRD schlug die Kommission vor, den Schwellenwert auf 1.000 Beschäftigte anzuheben und börsennotierte KMU aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen. In ihrer Einigung hatten der Rat und das Parlament einen Schwellenwert für den Nettoumsatzerlös in Höhe von über 450 Mio. EUR hinzugefügt, um den Meldeaufwand für Unternehmen weiter zu verringern.

Vereinbart wurde auch, Beteiligungsgesellschaften vom Geltungsbereich der CSRD auszunehmen. Ferner soll für Unternehmen der „ersten Welle“, die ab dem Geschäftsjahr 2024 mit der Berichterstattung beginnen mussten, eine Ausnahme- und Übergangsregelung gelten, nach der sie 2025 und 2026 nicht unter die CSRD fallen.

Neu ist schließlich die Überprüfungs-klausel mit Blick auf eine mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs beider Richtlinien (sowohl der CSRD als auch der CSDDD).

Anders als im Vorschlag der Kommission (in dem der Geltungsbereich der CSDDD nicht behandelt wurde), haben der Rat und das Parlament in ihrer vorläufigen Einigung die Schwellenwerte

für Beschäftigte auf 5.000 und für den Nettoumsatzerlös auf 1,5 Mrd. EUR erhöht. Sie waren der Auffassung, dass Unternehmen dieser Größe den größten Einfluss auf ihre Wertschöpfungskette haben und am besten in der Lage sind, eine Verbesserung zu bewirken und die Kosten und Belastungen der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufzufangen.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, die weitere Bewertung der Ermittlungsphase auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner zu beschränken. Mit der vorläufigen Einigung wird diese Beschränkung aufgehoben. Stattdessen können sich Unternehmen auf diejenigen Bereiche ihrer Aktivitätsketten konzentrieren, in denen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind. Um ihnen mehr Flexibilität einzuräumen, soll ein Unternehmen, das negative Auswirkungen ermittelt hat, die in mehreren Bereichen gleichermaßen wahrscheinlich oder schwerwiegend sind, die Möglichkeit haben, die Bewertung negativer Auswirkungen zu priorisieren, an denen direkte Geschäftspartner beteiligt sind. Darüber hinaus sollten Unternehmen nicht mehr zu einer umfangreichen Erfassung verpflichtet sein, sondern stattdessen eine allgemeinere Untersuchung durchführen. Bei ihren Bemühungen sollten sie sich auf Informationen stützen, die bei zumutbarem Aufwand verfügbar sind, um die Übertragung von Verpflichtungen (Trickle-Down-Effekt) auf kleinere Geschäftspartner zu verringern.

Als erhebliche Entlastung wurde die Verpflichtung der Unternehmen aufgehoben, einen Übergangsplan zur Minderung der Folgen des Klimawandels aufzustellen.

Die harmonisierte Haftungsregelung der EU soll gestrichen und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufgehoben werden, nach der sie sicherstellen müssten, dass die Haftungsregeln zwingend Anwendung finden und Vorrang haben in Fällen, in denen das anzuwendende Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist. Gleichzeitig wurde eine Überprüfungs-klausel zur Notwendigkeit einer harmonisierten EU-Haftungsregelung aufgenommen.

In Bezug auf Sanktionen einigten sich der Rat und das Parlament auf eine Obergrenze von 3 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens, wobei die Kommission die erforderlichen Leitlinien vorgibt.

Schließlich wird auch die Frist für die Umsetzung der CSDDD um ein weiteres Jahr verschoben, d. h. auf den 26. Juli 2028. Unternehmen müssen die neuen Maßnahmen demnach bis Juli 2029 umsetzen. *chk*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch,
Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 0151 27 24 56 63, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Mikhail Tsyganov,

Telefon: 069 7595-2779, E-Mail: Mikhail.Tsyganov@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, dievini patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Regulatory Adherence & Compliance Policy Governance, Deutsche Bank AG; Otto Geiß, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik; Mirko Haase, Hilti Corporation; Prof. Dr. Katharina Hastenrath, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften; Corina Käsler, Senior Advisor, State Street Bank International GmbH; Dr. Karsten Leffrang, General Counsel Germany, Valeo; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, Global Compliance, Miele Group; Hartmut T. Renz, Partner STRATECO GmbH; Dr. Barbara Roth, State Street Bank International; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

i:sec & Law

Informationssicherheit in der Praxis

Eine Veranstaltung von **Kommunikation & Recht**

in Kooperation mit



30. April 2026 | Frankfurt am Main

Jetzt anmelden!

PROGRAMM Mittwoch, 29. April 2026	
ab 19.00 Uhr	Gemeinsames Abendessen in Frankfurter Apfelweinwirtschaft
PROGRAMM Donnerstag, 30. April 2026	
ab 08.45 Uhr	Registrierung
09.00 Uhr	Begrüßung & Einführung Anna Cardillo, MYLE Steve Ritter, Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) Torsten Kutschke, dfv Mediengruppe
09.10 Uhr	Einführung in die NIS-2-Richtlinie: Wichtige rechtliche Anforderungen und Auswirkungen auf Unternehmen Anna Cardillo, MYLE Steve Ritter, Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD)
09.30 Uhr	Rechtlicher Impuls zu den Anforderungen an das Risikomanagement nach Art. 21 Abs. 2 NIS-2 Dr. Tilmann Dittrich, Wessing & Partner
09.50 Uhr	Kurze Kommunikationspause, erster Austausch
10.05 Uhr	ISMS 1.0 zu ISMS 2.0 – Ein ISB berichtet Timo Ehlers, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
10.40 Uhr	WORKSHOP ERFAHRUNGSUSTAUSCH ISMS-Umsetzung und Herausforderungen Dr. Tilmann Dittrich, Wessing & Partner Timo Ehlers, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Moderation: Anna Cardillo, Steve Ritter
11.10 Uhr	Kaffee & Networking
11.30 Uhr	Verpflichtungen als IT-Sicherheitsmaßnahme: Mitarbeiterverpflichtung und Verpflichtung von Dienstleistern als Teil der Lieferkette Malte Sommerfeld, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
12.10 Uhr	WORKSHOP ERFAHRUNGSUSTAUSCH zum TOM und Lieferkettenmanagement Malte Sommerfeld, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Moderation: Anna Cardillo, Steve Ritter
12.45 Uhr	Lunch & Networking
13.45 Uhr	Impuls: Meldepflichten nach NIS 2 und parallelen Rechtsakten praktisch umsetzen Dr. Aleksandra Sowa, IT Compliance Manager Datenschutzauditor
14.15 Uhr	Rechtlicher Impuls zur Vorfallsbewältigung – Was schreiben NIS 2 und die nationale Umsetzung vor? Christian Aretz, VP Compliance GmbH
14.35 Uhr	Erfahrungsbericht zur Vorfallsbewältigung Sabine Griebisch, GovThings
15.05 Uhr	Kaffee & Networking
15.35 Uhr	WORKSHOP ERFAHRUNGSUSTAUSCH zu Meldungen, Vorfallsbewältigung und weiterer Austausch zu Best Practices Dr. Aleksandra Sowa, IT Compliance Manager Datenschutzauditor Christian Aretz, VP Compliance GmbH Sabine Griebisch, GovThings Moderation: Anna Cardillo, Steve Ritter
16.20 Uhr	Abschlussimpuls: Zusammenfassung und Ausblick auf die nächsten Schritte Anna Cardillo, MYLE Steve Ritter, Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD)
16.35 Uhr	Ende der Veranstaltung

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Anne Hennemann
Senior Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-2787
E-Mail: Anne.Hennemann@dfv.de



Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

599,- EUR Abonnett:innen KuR
749,- EUR Normalpreis

Veranstaltungsort:

dfv Mediengruppe
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt am Main

MEDIENPARTNER



Inklusive Fortbildungsbescheinigung nach § 15 FAO.



JETZT ANMELDEN UNTER

www.ruw.de/isec

oder QR-Code scannen

// WIR FEIERN **80 JAHRE** /

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

dfv Mediengruppe

BaFin warnt vor „stabilitätsbedrohenden Faktoren“

In ihrem Ende Januar 2026 veröffentlichten Bericht zu den Risiken 2026 sieht die BaFin zwar „keinen Grund zur Schwarzmalerei“, doch die gute Stimmung an den Finanzmärkten blende „stabilitätsbedrohende Faktoren“ aus, warnt die Finanzaufsichtsbehörde. Sie nimmt daher in diesem Jahr konkrete Risiken genauer unter die Lupe: Darunter auch wieder Kryptowerte, die vor allem durch Finfluencer in Sozialen Medien gehypt werden und so zu einem riskanten Boom bei Privatleuten führen.



© IMAGO / Weffler

Krypto-Hype: Er sorgt für Risiken im Finanzmarkt.

Handels- und militärische Konflikte, die hohe Verschuldung wichtiger Industrienationen sowie die ungeklärte Frage, ob die Wachstums- und Kurseuphorie bei Künstlicher Intelligenz mittelfristig durch Fakten gerechtfertigt werden, seien stabilitätsbedrohende Faktoren, so die BaFin. Hinzu komme der beispiellose politische Druck auf Institutionen, der die internationale Reaktionsfähigkeit im Krisenfall gefährden könnte. BaFin-Präsident Mark Branson sieht eine gefährliche Mischung: „Das Risiko steigt, dass die Finanzstabilität einen Härtestest bestehen muss. Das Potential für plötzliche Markt- und Preiskorrekturen ist hoch.“

Konkret will die BaFin 2026 die Kreditrisiken von Banken und Versicherern intensiv überwachen. Mit der anhaltenden Schwäche der deutschen Wirtschaft steige die Zahl der Unternehmensinsolvenzen – und damit der Anteil notleidender Kredite in den Bilanzen deutscher Banken.

Genau hinschauen müsse die Finanzaufsicht in Europa auch bei der fortschreitenden Verflechtung von Banken und Versicherern mit Nichtbankfinanzierern (Non Bank Financial Intermediaries) durch Private-Debt-Fonds. Die Kreditvergabe von Banken an Private-Debt-Fonds erhöht nach Meinung von Mark Branson die Ansteckungsgefahren für die Stabilität des deutschen Finanzsystems: „Finanzunternehmen hierzulande sind mit ausländischen Private-Debt-Vehikeln verflochten. Sie stellen ihnen Kapital zur Verfügung, mit dem die Fonds ihre Investments hebeln. Hier lauern

Gefahren außerhalb des traditionell regulierten Bankensektors.“

Kreditrisiken können in Form von Überschuldung zudem Verbraucherinnen und Verbraucher treffen. Erstmals seit 2018 ist laut Creditreform die Zahl überschuldeter Menschen in Deutschland wieder gestiegen: auf 5,7 Millionen im November 2025 oder acht Prozent der Bevölkerung über 18 Jahre. Eine Ursache dafür sind Konsumentenkredite.

Ein wachsender Anteil der privaten Haushalte kauft Konsumgüter und Dienstleistungen auf Kredit. Besonders beliebt seien dabei kleine Darlehen unter 200 Euro, die ohne Kreditwürdigkeitsprüfung vergeben werden, häufig in Form von Buy-now-pay-later-Geschäften oder Kreditkartenkrediten. Eine Umfrage der BaFin aus dem Jahr 2025 zeigt: Die einfache Handhabung und niedrige Beträge bei der Möglichkeit, später zu bezahlen, verleiten zu Impulskäufen auf Pump. Dadurch verlieren manche Verbraucherinnen und Verbraucher den Überblick über ihre finanziellen Verpflichtungen, warnt die BaFin. Die Behörde will hier gegensteuern, indem sie die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen bei Konsumentenkrediten streng überwacht und ihre Informationsangebote für Verbraucherinnen und Verbraucher ausbaut.

Zwar unterstütze die BaFin Innovationen und neue Geschäftsmodelle, sie sehe in ihnen das Fundament für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts. Aber neben den Chancen

erkennt die Finanzaufsicht auch neue Risiken. Diese zeigten sich etwa im Stablecoin-Markt. Bei einer Entkoppelung der Stablecoins von ihren Referenzwerten – und einem massenhaften Ausstieg der Investoren – drohe ein Szenario wie bei einem klassischen Bankrun. Notverkäufe würden dann nicht allein den Krypto-Markt, sondern auch den traditionellen Finanzmarkt erfassen. Die Geschwindigkeit und Anonymität des Krypto-Markts machen ihn zudem zu einem Einfallstor für Finanzkriminalität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Gleichzeitig befeuern Soziale Medien den Kryptowerte-Boom bei Privatleuten, so die BaFin. Wegen starker Wertschwankungen seien sie für die Zielgruppe privater Anleger allerdings eine hochspekulative Geldanlage. Aus Sicht der BaFin haben die sozialen Medien und besonders Finfluencer erheblichen Anteil an diesem Trend. Eine Erhebung der Finanzaufsicht zeigt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich risikoreicher investieren, wenn sie sich in den sozialen Medien und bei Finfluencern über Finanzthemen informieren.

Die BaFin erkennt hier Gefahren durch Wertschwankungen und Cyber-Risiken sowie durch unseriöse Anbieter und die mangelnde Qualität vieler Anlagetipps in den sozialen Medien. Mit verstärkter Aufsicht über die Krypto-Anbieter, Warnungen vor schwarzen Schafen sowie konsequenter Verbraucheraufklärung will die BaFin diese Probleme im Jahr 2026 angehen. chk

4. RAW Summit

Future of Automotive Law

Eine Veranstaltung von **RAW**
Recht ■ Automobil ■ Wirtschaft

in Kooperation mit **FRESHFIELDS**

16. April 2026 | Frankfurt am Main

Jetzt anmelden!

Auch in der vierten Ausgabe des RAW Summit werden wir wieder die Entscheidungsträger der Automobilwirtschaft zusammenbringen und gemeinsam mit Unternehmensvertreter:innen sowie Teilnehmer:innen aus Politik, Wissenschaft und Beratung die technischen und strategischen Herausforderungen der Automobilbranche beleuchten und die Brücke zwischen Recht und Praxis schlagen.

ES ERWARTEN SIE DIESE THEMEN

- Die Umsetzung der neuen Produkthaftungsrichtlinie – Ein „Gamechanger“ für den Haftungsprozess vor deutschen Gerichten?
- Die ersten 6 Monate Data Act im Praxischeck
- After Sales oder: Der Kampf um die Daten
- Closing the Innovation Gap – Innovationsfinanzierung durch Corporate Venture Capital im Automotive Sector
- EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie – Die neuen Anforderungen an die Automobilwirtschaft
- Transatlantisches Vakuum, europäische Offensive: Das neue Enforcement-Umfeld für die Automobilindustrie
- Inklusive Vorabend-Programm mit anschließendem Abendessen

FREUEN SIE SICH AUF DIESE SPEAKER



Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

779,- EUR Abonent:innen RAW, InTeR und Behördenvertreter:innen
929,- EUR Normalpreis

Anmeldeschluss: 15. April 2026

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.
Anmeldung unter www.ruw.de/rawsummit

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Maria Belz

Projektmanagerin
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de
Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt am Main



Rabatte – so sparen Sie intelligent:

5 % Frühbucherrabatt
bei Anmeldung bis zum 23. Januar 2026.

5 % Mehrbucherrabatt
bei Anmeldung von mehr als 2 Teilnehmer:innen einer Kanzlei / eines Unternehmens ab der 3. Anmeldung (mit anderen Rabatten kombinierbar).



Inklusive Fortbildungsbescheinigung über 6 Stunden und 10 Minuten nach § 15 FAO!

Veranstaltungsort:

Freshfields
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main

PARTNER

 **opentext™**



WEITERE INFOS UNTER
www.ruw.de/rawsummit
oder QR-Code scannen

// WIR FEIERN **80 JAHRE** /

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv Mediengruppe

Geldwäsche-Verdachtsmeldungen müssen ab März bestimmte Formvorgaben erfüllen



© IMAGO | Dreamstime

Verdächtig: Mögliche Geldwäsche muss nach bestimmten Regeln gemeldet werden.

Die neue Geldwäschegesetz-Meldeverordnung (GwGMeldV) tritt am 1. März 2026 in Kraft und legt erstmals bundesweit verbindliche Vorgaben fest für Form und Mindestinhalt von elektronischen Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU). Demnach muss zur Meldung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes das von der FIU vorgesehene elektronische Datenverarbeitungsverfahren genutzt werden. Die FIU stellt hierfür das elektronische Meldeportal „goAML“ zur Verfügung.

Die Meldung kann per XML-Datei eingereicht werden. Außerdem bleibt die Möglichkeit zur manuellen Erfassung von Sachverhalten im goAML Web-Portal gemäß § 2 Abs. 2 GwGMeldV auch nach dem Stichtag des Inkrafttretens der GwGMeldV bestehen.

Ist die elektronische Meldung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so können die alternativen Übermittlungswege genutzt werden, über die die FIU auf ihrer Internetseite informiert. chk

BaFin gibt Orientierungshilfe zu Risiken beim Einsatz von KI

Die BaFin will Unternehmen helfen, Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) nach den Vorgaben des Digital Operational Resilience Act (DORA) zu managen. Dazu hat die Finanzaufsichtsbehörde Ende des Jahres 2025 eine Orientierungshilfe als unverbindliche Hilfestellung veröffentlicht.

Die Orientierungshilfe richte sich insbesondere an Institute, für die die Capital Requirements Regulation gilt, und für Versicherer, die nach

Solvency II beaufsichtigt werden, heißt es in einer Meldung der BaFin. Besonderes Augenmerk gelte dabei dem IKT-Risikomanagement und dem IKT-Drittparteirisikomanagement. Die Orientierungshilfe betrachte die IKT-Risiken entlang des KI-Lebenszyklus. Dieser umfasse die Beschaffung von Daten, die Entwicklung von Modellen und deren Bereitstellung sowie den laufenden Betrieb und die Stilllegung. Die Sicherheit und Resilienz eines KI-Systems müsse in jeder Phase

gewährleistet sein. Neben spezifischen Schutzmaßnahmen für die IKT-Assets sei entscheidend, dass KI-Systeme auch innerhalb des bestehenden IKT-Risikomanagementrahmens berücksichtigt werden.

Die Orientierungshilfe berücksichtige auch Erfahrungen der Industrie mit dem Einsatz von KI-Systemen. Die Orientierungshilfe ist hier als PDF-Dokument abrufbar. chk

EZB-Rat regt Vereinfachung der EU-Bankenvorschriften an

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Dezember 2025 Empfehlungen veröffentlicht, die eine vom EZB-Rat eingesetzte, hochrangig besetzte Taskforce ausgearbeitet hat. Diese hatte den Auftrag, Vorschläge zur Vereinfachung der europäischen Rahmenwerke für das Aufsichtsrecht, die Bankaufsicht und das Meldewesen zu erarbeiten. Die vom EZB-Rat gebilligten Empfehlungen werden im nächsten Schritt der Europäischen Kommission vorgelegt.

Wie die EZB in einer Mitteilung erläutert, sollen die Rahmenwerke ohne Abstriche bei der Wider-

standsfähigkeit des europäischen Bankensystems vereinfacht werden. Weiterhin sollen sie sicherstellen, dass die für die Einzel- und Systemaufsicht und die Abwicklung von Banken zuständigen Behörden ihre Ziele auch künftig wirksam erreichen. Es gehe darum, in Europa die Vorschriften weiter anzugleichen und die Finanzmarktintegration zu fördern. Von entscheidender Bedeutung sei in diesem Kontext die internationale Zusammenarbeit. Alle Länder sollten dafür sorgen, dass die Basel-III-Vorgaben vollständig, zeitnah und getreu umgesetzt werden.

Der EZB-Rat setze sich mit Nachdruck dafür ein, die Bankenunion wie auch die Spar- und Investitionsunion zu vollenden. So könnte die nationale Fragmentierung verringert und der Weg für effizientere Kapitalmärkte geebnet werden.

Die EZB wird die Vorschläge aus dem im Dezember veröffentlichten Bericht der Europäischen Kommission vorlegen. Diese wiederum beabsichtigt, 2026 einen Bericht zur Gesamtsituation des Bankensystems im Binnenmarkt herauszugeben. Die Empfehlungen des EZB-Rats sind hier abrufbar. chk



Handlungsempfehlungen zur Konfliktbewältigung in Familienunternehmen



Die Autorin

Dr. **Nadine Kim Veronique Vogt** promovierte nach ihrem Jura-Studium in Wiesbaden an der juristischen Fakultät der Universität Bayreuth und arbeitete als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer deutschen Großkanzlei. Heute ist sie als Associate in einer amerikanischen Großkanzlei im Bereich Compliance & Interne Untersuchungen tätig.

Konflikte in Familienunternehmen entstehen oft aufgrund persönlicher Verbundenheit der Gesellschafter

Das Werk beleuchtet daher

- Spezifische Risiken in Familienunternehmen
- Mensch als größter Risiko-Faktor und größtes Potenzial für Unternehmenserfolg
- Unterschiede zwischen Familienunternehmen und nicht-familiengeführten Unternehmen
- Governance- und Compliance-Maßnahmen als Notwendigkeit zur Konfliktvermeidung
- Handlungsempfehlungen für interessengerechte Umsetzung und Konfliktbewältigung in Familienunternehmen

Nadine Kim Veronique Vogt

Corporate Governance und Compliance in Familienunternehmen

1. Auflage 2026 | Compliance-Berater Schriftenreihe
312 Seiten | Broschur | € 98,00
ISBN: 978-3-8005-1941-5

Weitere Informationen

shop.ruw.de



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter